



Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e.V.

Hygienekonzept des TSV Watenbüttel von 1920 e. V. für die Jahreshauptversammlung des Vereins am 31.07.2021 um 17 Uhr auf dem Sportplatz, Bundesallee 70

Grundlage für dieses Hygienekonzept ist die Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) zuletzt geändert am 18.06.2021

Allgemeines

1. Die Bestimmungen der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung werden uneingeschränkt eingehalten.
2. Als Hygienebeauftragte werden bestimmt:
Anna-Lena Wintgen, 1. stellv. Vorsitzende
Manuel Kuechler, 2. stellv. Vorsitzender
Oliver Mehler, Schriftführer
Thomas Lottmann, Schatzmeister
3. Sofern die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Braunschweig (weiterhin) nicht mehr als 35 beträgt, entfällt nach § 6 Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die Testpflicht für alle Teilnehmer an der
4. Jahreshauptversammlung.
5. Nur symptomfreien Personen ist der Zugang zum Sportplatz gestattet. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen aufweist (wie bspw. Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns oder Übelkeit), darf den Sportplatz nicht betreten. Ausnahmen sind für Personen mit bekannten Vorerkrankungen wie bspw. Asthma oder Heuschnupfen zulässig.
6. Wer in den letzten zwei Wochen Kontakt zu einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person hatte, darf nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
7. Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen.
8. Eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. Konzeptes ist entweder eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske (vergleichbare Masken wie KN95 sind ebenfalls zugelassen).

Zugang zum Sportplatz/Hygienemaßnahmen

9. Der Zutritt zum Sportplatz erfolgt unter Wahrung des Abstandsgebots, nacheinander und ohne Warteschlangen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Beim Betreten des Sportplatzes hat jeder Teilnehmer sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 11 Niedersächsische Corona-Verordnung in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen. Der Veranstalter kann bei begründeten Zweifeln an der Plausibilität der Daten die Vorlage des Personalausweises verlangen. Außerdem sind die Hände an der dafür vorgesehenen Station zu desinfizieren.
10. Während der Sitzung sind die Abstände einzuhalten. Die Bestuhlung wird bereits so aufgebaut sein, dass die Mindestabstände eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Mitglieder eines Hausstandes sind davon ausgenommen.
11. **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Sanitäranlagen des Sportheimes Pflicht. Der Zutritt ist nur einzeln gestattet. Dies wird gesondert ausgehängt.**
12. **Die Verpflegung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Außenbewirtung. Es wird nur Einmal- und Wegwerfgeschirr verwendet. Vor der Essens- und Getränkeausgabe besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine entsprechende Beschilderung wird darauf hinweisen.**